

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bericht über die Ergebnisse zum Vermittlungsausschuss zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch die Bundesregierung

Tabelle - Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des SGB II und SGB XII in Millionen Euro

	2011	2012	2013	2014	2015
Bund					
1 Erhöhung der Regelbedarfe SGB II	285	426	422	403	403
2 Erhöhung der Regelbedarfe SGB XII	9	9	9	10	10
3 Leistungsänderungen SGB II (SGB II, KiZ, WoG)	-30	-27	-27	-26	-26
A Verwaltungsvereinfachungen SGB II	-50	-50	-49	-47	-47
5 "Warmwasser" (SGB II)	198	197	196	187	187
6 "Warmwasser" (SGB XII)	7	9	9	9	9
7 Anhebung der Bundesbeteiligung KdU (+11,3%)	1.618	1.618	1.618	1.217	1.191
B Festschreibung Bundesbeteiligung KdU (25,1%) ¹	0	100	300	400	500
9 Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Er	0	1.216	2.674	4 075	4 359
Länder					
10 Leistungsänderungen SGB II (WoG)	-57	-80	-60	-80	-80
11 Bildung und Teilhabe (KiZ, WoG)	152	152	152	152	152
12 Verwaltungskosten B+T (KiZ, WoG)	27	27	27	27	27
13 Anhebung der Bundesbeteiligung KdU (+11,3%)	-179	-179	-179	-179	-179
Kommunen					
14 Bildung und Teilhabe SGB II	626	661	655	626	626
15 Bildung und Teilhabe SGB XII	13	13	13	13	13
16 Bildung und Teilhabe (Hortkinder / Schulsozialarbeü	400	400	400		
17 Verwaltungskosten B+T (SGB II)	136	111	110	105	105
18 Erhöhung der Regelbedarfe SGB II	18	27	27	26	26
19 Erhöhung der Regelbedarfe SGB XII	71	95	85	76	76
20 Leistungsänderungen SGB II	116	196	194	183	163
21 "Warmwasser" (SGB II)	277	275	273	261	261
22 "Warmwasser" (SGB XII)	54	53	53	54	54
23 Anhebung der Bundesbeteiligung KdU (+11,3%)	-1.439	-1 439	-1.439	-1 038	-1.038
24 Festschreibung Bundesbeteiligung KdU (25,1%) ¹	0	-100	-300	-400	-500
25 Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Er	0	-1.216	-2.674	-4075	-4.359
Summe					
Bund	2.038	3.499	5.152	6.228	6 586
Länder	-57	-80	-80	-80	-80
Kommunen	274	-924	-2.604	-4.169	-4.553

¹ Diese Angaben sind noch nicht endgültig mit dem BMF abgestimmt

Bund**Zu Nr. 1**

Die dargestellten Mehrkosten des Bundes in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen aufgrund der Festlegung der Regelbedarfsstufen nach §§ 20, 23 und 77 Abs. 4 SGB II (Referenzsystem ist dabei § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) sowie § 138 Nr. 1 SGB XII n. F. für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (Sonderanpassung) zum 1. Januar 2012).

Zu Nr. 2

Die dargestellten Mehrkosten des Bundes in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehen aufgrund der Festlegung der Regelbedarfsstufen nach §§ 28 ff. SGB XII i.V.m. § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) sowie der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 nach §§ 40 und 138 Nr. 1 SGB XII n. F.

Zu Nr. 3

Die - hier saldierten - finanziellen Auswirkungen entstehen aufgrund verschiedener leistungsrechtlicher Änderungen im SGB II. Die Auswirkungen betreffen nicht ausschließlich die Grundsicherung für Arbeitsuchende, sondern auch den Kinderzuschlag und das Wohngeld. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

- Die Verlängerung des Leistungsanspruches auf den gesamten Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird nach § 7a SGB II, n. F.
Die Änderung des Freibetrages für ehrenamtliche Tätigkeiten u. ä. nach § 11b Absatz 2 SGB II n. F. Die Mehrkosten belaufen sich auf rund 36 Millionen Euro jährlich. Die Änderungen der Erwerbstätigenfrei betrage nach § 11b Absatz 3 SGB II n. F. Diese führen zu höheren Zweckausgaben für Arbeitslosengeld II sowie für Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG).
- Den Wegfall der Verweismöglichkeiten einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sog. Kinderwohngeld) nach § 12a SGB II n. F. Dies führt für den Bund zu Einsparungen bei Wohngeld, jedoch zu Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Einführung der abweichenden Leistungserbringung nach § 24 Absatz 3 Nr. 3 SGB II n. F.
- Wegfall der zusätzlichen Leistung für die Schule nach § 24a SGB II a. F. in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und im Kinderzuschlag. Vergleichbare Leistungen werden künftig im Rahmen des § 28 SGB II n. F. erbracht.

Hinweis: In obiger Aufzählung nicht angeführte Kosten finden sich in der BT-DRs. 17/3404.

Zu Nr. 4

Einsparungen beim Vollzugsaufwand SGB II entstehen durch verschiedene Veränderungen wie der Verkürzung der Frist zur nachträglichen Überprüfung von Verwaltungsakten nach § 44 SGB X, den Wegfall der Anspruchsprüfung auf vorrangige Leistungen nach § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II n. F. sowie weiterer Verwaltungsvereinfachungen (vgl. BT-Drs. 17/3404).

Zu Nr. 5

Die Kosten für die Warmwassererzeugung werden erstmals systematisch korrekt den Unterkunftskosten zugeordnet. Dies gilt für die überwiegende Mehrzahl der Haushalte, weil sie über eine dezentrale Warmwasserversorgung verfügen, also über eine Zentralheizungsanlage oder Fernwärme mit Warmwasser versorgt werden. Die angemessenen Kosten hierfür werden deshalb zusammen mit den Heiz- und Nebenkosten im Rahmen der Unterkunftskosten berücksichtigt. Dies erhöht im Ergebnis die Kosten für Unterkunft und Heizung, an denen sich der Bund nach § 46 Absatz 5 SGB II beteiligt.

Für Haushalte, die ihr Warmwasser dezentral über Boiler oder Durchlauferhitzer erzeugen, wird ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II n. F. gewährt. Damit wird berücksichtigt, dass die dezentrale Warmwassererzeugung in einer Wohnung durch in der Regel mit Strom oder Gas betriebenen Boilern und Durchlauferhitzern Energiekosten verursacht, die im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nicht konkret ermittelt werden können. Der Stromverbrauch von mit Strom betriebenen Vorrichtungen zur Warmwassererzeugung wird aus dem Stromnetz des Haushalts gedeckt. Mangels eigener Stromzähler für diese Geräte kann der Stromverbrauch jedoch nicht isoliert ermittelt werden. Vergleichbares gilt bei mit Gas aus Versorgungsleitungen betriebenen Durchlauferhitzern und Boilern, wenn zusätzlich der Kochherd mit Gas betrieben wird. Auch hier fehlt ein separater Verbrauchszähler für die Warmwassererzeugung.

Zu Nr. 6

Aufgrund des unter Nr. 5 geschilderten Sachverhaltes entstehen entsprechende Mehrkosten des Bundes in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Zu Nr. 7

Die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung wird bis 2013 um 11,3 Prozentpunkte (ab 2014 um 8,5 Prozentpunkte) zusätzlich angehoben, um die Belastungen der Kommunen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII durch den Bund zu kompensieren. Diese Belastungen der Kommunen umfassen im Einzelnen:

- Die Trägerschaft der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sowie § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) einschließlich der dazugehörigen Verwaltungs-

kosten (vgl. Nr. 11, 12, 14 und 17). Der auf die Zweckausgaben entfallende Teil der Anhebung der Bundesbeteiligung wird ab dem Jahr 2013 anhand der Ausgabenentwicklung für diese Leistungen angepasst.

- Die bis 2013 befristete Übernahme der Aufwendungen für Mittagessen in Einrichtungen nach § 22 SGB VIII (§ 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II) sowie für Schulsozialarbeit (nach der Protokollerklärung vom 22. Februar 2011; vgl. Nr. 16).
- Die Mehrausgaben für Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund des unter Nr. 5 geschilderten Sachverhaltes (vgl. Nr. 21).

Zu Nr. 8

Die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung wird künftig nicht mehr jährlich durch Bundesgesetz auf Basis der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften angepasst werden. Die Anpassungsformel nach § 46 Absatz 7 SGB II a. F. entfällt. Der Beteiligungssatz wird auf einen bundesdurchschnittlichen Wert von 25,1 Prozent festgeschrieben (Hinweis: Diese Angaben sind noch nicht endgültig mit dem BMF abgestimmt); hinzu kommen die sich aus Nr. 7 ergebenden Werte.

Zu Nr. 9

Nach Nr. 4 der Protokollerklärung vom 22. Februar 2011 übernimmt der Bund stufenweise die Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2014: 100%). Dadurch ergeben sich für den Bund zusätzliche Belastungen; die Kommunen werden im gleichen Umfang entlastet (vgl. Nr. 25).

Länder

Zu Nr. 10

Im Bereich des Wohngeldes kommt es zu Einsparungen der Länder durch den Wegfall der Verweismöglichkeiten einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sog. Kinderwohngeld) nach § 12a SGB II n. F. sowie die Veränderung der Erwerbstätigenfreibeträgen nach § 11b Absatz 4 SGB II n. F.

Zu Nr. 11 bis 13

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG für Empfänger des Kinderzuschlages und/oder des Wohngeldes führen zu entsprechenden Mehrausgaben. Nach § 7 Absatz 3 BKGG führen die Länder diese Aufgabe als eigene Angelegenheit aus. Zwar ist davon auszugehen, dass sie diese Aufgaben an die Kommunen übertragen werden, dennoch sind diese Belastungen zunächst bei den Ländern darzustellen. Die vollständige Kompensation der Zweck- und Verwaltungsausgaben für diesen Teil der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt über die

Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (Nr. 13; in Verbindung mit Nr. 7 und 23).

Kommunen

Zu Nr. 14,16 und 17

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II führen für die kommunalen Träger zu entsprechenden Mehrausgaben für Zweckausgaben und Verwaltungskosten. Befristet bis 2013 kommen Ausgaben aufgrund der Übernahme der Aufwendungen für Mittagessen in Einrichtungen nach § 22 SGB VIII (§ 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II) sowie für Schulsozialarbeit hinzu (nach Nr. 3 der Protokollerklärung vom 22. Februar 2011; vgl. Nr. 16). Diese Mehrausgaben der Kommunen werden vom Bund durch eine entsprechende Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung kompensiert (Nr. 23).

Zu Nr. 15

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII führen für die kommunalen Träger zu entsprechenden Mehrausgaben für Zweckausgaben und Verwaltungskosten.

Zu Nr. 18

Die dargestellten Mehrkosten der Kommunen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen aufgrund der Festlegung der Regelbedarfsstufen nach §§ 20, 23 und 70 Absatz 4 SGB II (Referenzsystem ist dabei § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes [RBEG] sowie § 138 Nr. 1 SGB XII n. F. für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen [Sonderanpassung] zum 1. Januar 2012).

Zu Nr. 19

Die dargestellten Mehrkosten der Kommunen im SGB XII entstehen aufgrund der Festlegung der Regelbedarfsstufen nach §§ 28ff. SGB XII i.V.m. § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) sowie der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 nach §§ 40 und 138 Nr. 1 SGB XII n.F.

Zu Nr. 20

Die finanziellen Auswirkungen entstehen aufgrund verschiedener leistungsrechtlicher Änderungen im SGB II, soweit die kommunale Trägerschaft berührt ist. Die Änderungen umfassen im Einzelnen (vgl. BT-DRs. 17/3404):

- Die Verlängerung des Leistungsanspruches auf den gesamten Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (SGB II) nach § 7a SGB II n. F.
- Die Änderungen der Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Absatz 3 SGB II n. F. Diese führen zu höheren Ausgaben für die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Der Wegfall des Verweises einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sog. Kinderwohngeld) nach § 12a SGB II n. F. führt zu Mehrausgaben für die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Kommunen werden

um Verwaltungsausgaben in den Wohngeldbehörden entlastet.

Zu Nr. 21

Aufgrund des unter Nr. 5 geschilderten Sachverhaltes entstehen Mehrkosten für die Kommunen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ein Ausgleich erfolgt über die Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (vgl. Nr. 23)

Zu Nr. 22

Aufgrund des unter Nr. 5 geschilderten Sachverhaltes entstehen Mehrkosten für die Kommunen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie des Mehrbedarfes bei dezentraler Warmwasseraufbereitung im Rahmen des SGB XII.

Zu Nr. 23

Durch die Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft werden die Kommunen um Ausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entlastet (vgl. Nr. 7).

Zu Nr. 24

Die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung wird künftig nicht mehr jährlich durch Bundesgesetz auf Basis der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften angepasst werden. Die Anpassungsformel nach § 46 Absatz 7 SGB II a. F. entfällt. Der Beteiligungssatz wird auf einen bundesdurchschnittlichen Wert von 25,1 Prozent festgeschrieben (Hinweis: Diese Angaben sind noch nicht endgültig mit dem BMF abgestimmt); dadurch werden die Kommunen ab dem Jahr 2013 gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung entlastet. Hinzu kommen die sich aus Nr. 23 ergebenden Werte.

Zu Nr. 25

Nach Nr. 4 der Protokollerklärung vom 22. Februar 2011 übernimmt der Bund stufenweise die Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2014: 100%). Dadurch werden die Kommunen um Ausgaben in diesem Bereich entlastet.